

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 29=49 (1883)

**Heft:** 29

**Rubrik:** Ausland

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

missarlat Kenntniß von den ihren Kanton betreffenden Truppenmärtschen, worauf sie die Gemeinden hieven, sowie von allfälligen zu liefernden Transportmitteln zu benachrichtigen haben.

Bei Besammlung von Detachementen im Kanton haben sie über die Mannschaft einen Nominativ-Etat aufzunehmen und dem Detachementschef mitzugeben, ferner das Detachement, gemäß den Vorschriften des eidgenössischen Marschbefehls und § 125 des Verwaltungsgreglements, auf den Waffen- bezüglichweise Sammelplatz zu spezifizieren.

Die Kantonskriegskommissariate haben sämmtliche Gutscheine und Forderungen der Gemeinden, Spitäler, Zeughauseverwaltungen und von Privaten entgegenzunehmen, für Bevollständigung dieser Eingaben zu sorgen und darüber die vorgeschrlebenen Boredereaux anzufertigen und dem Oberkriegskommissariat einzusenden.

Sie haben die Abrechnungen über diese Eingaben zu besorgen und die Beiträge nach Empfang derselben durch die eidgenössische Staatskasse den Gemeinden, respektive Rechnungsstellern, auszurichten.

Sie bezahlen den in eine Sanitätsanstalt ihres Kantons versetzten Militärs beim Austritt aus derselben die reglementarische Besoldung (§ 131 des Verwaltungsgreglements) und senden die diesbezüglichen Belege dem Oberkriegskommissariat.

Sie besorgen die Abrechnungen über die Bekleidung der Truppen nach den einschlägigen Geschäftsbestimmungen.

Für alle diese Verpflichtungen der Kantonskriegskommissariate sind die Bestimmungen des Verwaltungsgreglements, sowie die vom eidgenössischen Militärdepartement und vom Oberkriegskommissariat erlassenen Instruktionen und Vorschriften über das Rechnungswesen der eidgenössischen Militärverwaltung maßgebend.

Art. 22. Diese vorerwähnten Funktionen besorgen die Kantonskriegskommissariate von Amtes wegen als kantonale Beamte, und es wird ihnen hiefür Sektens der eidgenössischen Militärverwaltung leinerlet Entschädigung geleistet.

Dagegen beziehen sie für die im § 87 des Verwaltungsgreglements vorgesehenen Pferdeschäzungsfunktionen, sowie für Aufträge, welche ihnen vom Oberkriegskommissariat erteilt werden, und welche mit den Eingangs erwähnten Verpflichtungen in leinerlei Zusammenhang stehen, wie Requisitionen und Einmietthen von Tralnpferden und Fuhrwerken, Expertisen über Kultur- und Eigentumsbeschädigungen, anderweitige Untersuchungen und Unterhandlungen, Einrichtung von Kantonnementen u. a. m. vom Bundesrat festzuhaltende Entschädigungen (Taggelder), insowohl derselben nicht bereits durch das Verwaltungsgreglement vorgesehen sind.

Art. 23. Die Kantonskriegskommissare dürfen nicht aktiv in der Armee eingethalten sein. Falls sie nicht nach Art. 2 b der Militärorganisation für die Dauer ihres Amtes von der Wehrpflicht enthoben werden, sind sie in den Staats uneingeschloßt nachzuführen.

Art. 24. Über die Geschäftsvorrichtungen der verschiedenen Bureaus und Abtheilungen des Oberkriegskommissariats wird der Bundesrat, soweit nöthig, die erforderlichen Instruktionen erlassen.

Art. 25. Durch diesen Beschuß werden der I. Theil des Verwaltungsgreglements vom 14. August 1845 (Organisation des Oberkriegskommissariats) und der Bundesbeschluß betreffend die Organisation und Geschäftsführung des Oberkriegskommissariats vom 27. Mai 1863, sowie alle mit dem gegenwärtigen Bundesbeschluß in Widerspruch stehenden Classe aufgehoben.

Art. 26. Der Bundesrat wird beantragt, den Beginn der Wirksamkeit dieses Beschlusses festzusetzen und dessen Vollziehung anzutreiben.

Der vorstehende Bundesbeschluß wurde vom Bundesrathe auf 1. Juli 1883 in Kraft erklärt.

— (Ernennung der pädagogischen Experten für das Jahr 1883.) Das eidg. Militärdepartement ernannte folgende pädagogischen Experten für die acht Divisionenkreise: 1. Genf, Wallis und  $\frac{1}{2}$  der Waadt Lehrer Scherf in Neuenburg;  $\frac{1}{2}$  der Waadt Professor Perraud in Cormerod; 2. Freiburg und Neuenburg Professor Retzel in Lausanne; für den bernischen Jura Professor Essener in Zug; 3. Seeland, Mittelland und Oberland

des Kantons Bern Schulinspektor Brütt in Frauenfeld und Sekretär Spühler in Aarau; 4. Luzern, Unterwalden, Zug, Aargau (Spezialwaffen) Sekundarlehrer Kälin in Einsiedeln, Obergau und Emmenthal des Kantons Bern Bezirklehrer Brunner in Kreuzlingen; 5. Aargau Sekundarlehrer Bucher in Luzern, Solothurn, beide Basel Lehrer Schneebeli in Zürich; 6. Schaffhausen und Zürich: Rekrutierungskreise 2, 4, 6 Schulinspektor Weinhardt in Bern, Schwyz und Rekrutierungskreise 3, 5, 7 von Zürich Lehrer Feurer in Herisau; 7. St. Gallen Wanner in Schaffhausen, Thurgau, beide Appenzell Reallehrer Freun in Rapperswil; 8. Tessin Lehrer Stampf in Stampa, Urt, Schwyz, Glarus Lehrer Schärer in Gerzensee, Graubünden, Sekretär Donaz in Chur. — Unentshuldigtes Nichterschienen wird scharf geahnt. Stellungspflichtige der jüngeren Jahrgänge, welche sich nur ein bis zwei Jahre im Rekrutierungskreise aufzuhalten (auf der Universität, in der Pension, in der Lehre), sollen demjenigen Kantone zugewiesen werden, in welchem die Eltern der Betreffenden ihren Wohnsitz haben.

— (Ehrengabe.) An das diesjährige Zentralfest des schweizerischen Unteroffiziersvereins wird vom Bundesrat eine Ehrengabe von 250 Fr. bewilligt.

— (Pensionskommission.) An Stelle des demissionierenden Herrn Oberstdivisionärs Recomte wird zum Mitglied der eidg. Pensionskommission Herr Infanteriemajor Jordan-Martin, Alt-Nationalrat in Lausanne, ernannt.

— (Missionen in's Ausland.) Den diesjährigen französischen Herbstmanövern des 7. und 8. Armeekorps werden Oberst de Grousaz und Major Boy de la Tour und den Kavallerieübungen im Lager zu Chalons Major Testuz beiwohnen. — Zu den diesjährigen italienischen Herbstmanövern werden die Herren Oberstbrigadier Theodor Wirth in Interlaken und Obersillean Dominik Epp in Altorf entsendet.

— (Die Fahnenfrage und die Uniformirungsänderungen) wurden am 3. Juli im Nationalrat bei Gelegenheit der Berathung über den Rechenschaftsbericht des Militärdepartements berührt. Als Mitglieder der Kommission referirten die Nationalräthe Greishaber und Schnyder. Ersterer unterzog die eingerissene Reglementirerel und Neuerungs sucht bezüglich der Kleidung und Ausrüstung unserer Armee einer scharfen Kritik. Hinsichtlich der Befestigung der kantonalen Abzeichen auf den Bataillonsfahnen bemerkte Redner, daß er mit dieser Abänderung wohl einverstanden sei, dagegen auch wohl begreife, daß sie nach bereits neunjährigem Bestande der neuen Militärorganisation auf Widerstand stoßen müsse. Unmittelbar nach Inkrafttreten derselben hätte sich die an sich berechtigte Neuerung wohl ohne Schwierigkeiten durchführen lassen. Auch die neue Kopfbedeckung für die Kavallerie findet Redner weder praktisch, noch ästhetisch schön.

Bundesrat Hertenstein erwähnte, daß er persönlich ebenfalls ein Gefind der beständigen Neuerungen auf diesem Gebiete sei; daß er daher nur im Falle eines dringenden Bedürfnisses an Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen der Armee Abänderungen vornehmen lasse und übrigens bei den meisten der in dieser Hinsicht stattgefundenen Modifikationen durch Wünsche oder Postulate der eidg. Räthe selbst dazu veranlaßt worden sei.

## Annalen.

Frankreich. (Die neue Uniformirung der Offiziere und Adjutanten der Infanterie.) Die schon seit acht Jahren in Aussicht genommene Neuuniformierung der französischen Infanterie ist Mitte März 1883 wenigstens für die Offiziere und Adjutanten zum Abschluß gebracht worden und treten demnach für die Offiziere, Adjutanten, Chass und Souschass der Musik der Infanterie folgende Veränderungen ein: Der Waffenrock und die Cpauletten werden durch einen Dolman ersetzt, und die Beinkleider der Offiziere mit einem breiten Streifen aus blauem Tuch versehen. Der Tschako wird abgeschafft und dient als Kopfbedeckung für den kleinen und großen Dienst nur das Käppi, anstatt mit breiten Tressen wie bisher nur mit Ehren besetzt. An Stelle der Halstinde wird eine Kravatte aus schwarzer Seide, wie sie bereits bei den Offizieren der Guaven und algerischen

Tirailleurs eingeführt ist, getragen. Der bisherige Dienststab wird durch eine leichtere, besser zu führende Waffe ersetzt, anstatt des Goldkuppels ein solches aus Leder, mit nur einem Schleppseil und unter dem Dolman zu tragen, vorschriftsmäßig.

Der Dolman, aus dunkelblauem Luch gefertigt und mit schwarzen Tressen versehen, wird auf der Brust durch sieben Schnüre (Brandenburger) verschlossen. Auf den in Schlingen endgängigen inneren Thellen derselben sind Uniformknöpfe nach der jetzigen Probe angebracht. Der Dolman enthält vorn vier, inwendig zwei Taschen, welche zur Aufnahme von Karten etc. dienen sollen. Die Gradabzeichen für Offiziere sind auf jedem Ärmel, aus Streifen und einer Verzierung in Kleebatt-form aus Goldtressen bestehend, angebracht. Bei den Adjutant-Majors, den Majors und Oberstleutnants ist diese Tresse mit Silbersäden durchwirkt. Die Dimensionen dieser kleebattförmigen Deco rationen auf den Ärmeln variieren nach den verschiedenen Graden. Der Kragen ist aus frapprothem Luch gefertigt und mit dunkelblauer Patte, auf der sich die Regiments-Nummer aus Goldtinte befindet, versehen. Zum großen Dienstanzug werden goldene, zum kleinen schwarz wollene Achselstücke, für höhere Offiziere aus sechs, für niedere aus vier zusammengewirkten Streifen bestehend, getragen.

Die Offiziere der algerischen Tirailleurs haben Dolmans von gleicher Probe, jedoch von himmelblauer Farbe. Auch von den Offizierern der Territorial-Armee ist der Dolman, aber mit welchen Uniformknöpfen, anzulegen. Die Chefs der Musik führen am Kragen des Dolmans die bisherigen Abzeichen (Pyra), der letztere enthält aber auf den Ärmeln keine Verzierungen. Die Gradabzeichen der Adjutanten sind die gleichen wie bei den Sous-sturtenants, jedoch sind die Lizen auf den Ärmeln mit rother Seide durchflochten.

Die Offiziere und Adjutanten der Infanterie tragen den Revolver — wie bei den berittenen Truppen vorgeschrieben — an einem Lederriemchen quer über den Leib. Die Beinkleider der Offiziere und Musikkäfs werden mit einem 45 mm. breiten Streifen aus blauem Luch versehen; die Offiziere der Fußjäger behalten die bisherige Probe mit gelbem Baspoli.

Der Säbel ist in der Regel eingehakt zu tragen, der Griff nach rückwärts zielgend. Die Klinge des ersten ist gerade, zweischneidig, 830 mm. lang und gleich der Scheibe aus vernickeltem Stahl angefertigt. Das Gewicht des Säbels mit Scheibe beträgt 1,085 kg.

Das Tragen der Bekleidungsstücke neuer Probe ist vom 1. Januar 1884 ab obligatorisch.

(M. W.)

## B e r s c h i e d e n e s .

— (Lederglanzschärze von Erzinger & Amsler.) Der genannten Fabrik chemischer Produkte in Däniken bei Schönenwerd ist es gelungen, eine Lederglanzschärze herzustellen, welche durchaus allen Anforderungen für Militärlederzeugung entspricht. Zum Schwarzen und Glänzenmachen des Lederzeuges eignet sich das Präparat in vorzüglichem Maße und die Vorteile desselben haben ihm in mehreren Divisionen bereits allgemein Eingang und Anerkennung verschafft.

Die Lederglanzschärze besteht aus Ingredienzen, welche dem Lederzeug durchaus unschädlich sind; sie enthält keine Spur von Säure wie die meisten Wachsen, sie erhält dem Leder durch bloßes Anstreichen einen schönen Glanz, macht es geschmeidig und weich und ist wasserfest.

Zeugnisse über die Lederglanzschärze stehen zu Gebot. — Es möge mir gestattet sein, drei hier anzuführen.

Das Rekrutenschulkommando in Herisau schreibt:

„Auf Ihre Zuschrift vom 26. August die Mittheilung, daß über die von Ihnen bezogene Lederglanzschärze allgemeine Befriedigung ausgesprochen wurde.“

Im Auftrage des Schulkommando, der Schuladjutant:

R. Keller, Hauptmann.“

Erinnerre Zeugnisse lauten:

Narau, am 12. Juni 1882.

Mit Nachfolgendem thelle ich Ihnen gerne mit, daß die Herren

Instruktionsoffiziere anlässlich der mit der Kadettenschaft vorgenommenen Probe sich über die Eigenschaften Ihres Präparates sehr günstig geäußert haben.

Hochachtungsvollst (sig.) Der Bataillonskommandant:

Jeler, Major.

Der Kreisinstruktur der V. Armeedivision schreibt:

Narau, den 3. Oktober 1882.

Die Lederglanzschärze der Herren Erzinger & Amsler ist in drei unter meinem Kommando gesetzten Rekrutenschulen gebraucht worden und sind die damit gemachten Erfahrungen zur allgemeinen Zufriedenheit ausgefallen, so daß ich weiteren Kreisen deren Anwendung sehr empfehlen kann.

(sig.) Stadler, Oberst.

— (Dänische Filzzelte.) In Pariser militärischen Kreisen macht eine Erfindung des dänischen Kapitäns v. Doecker großes Aufsehen. Es ist dies ein Filzzelt, das bereits in der dänischen Armee zur Einführung gelangt ist und nun auch anderwärts erprobt werden soll. Ein jedes dieser Filzzelte, das je nach seiner Bestimmung als Generals-, Offiziers-, Mannschafts-, Kantinen- oder Spitalszelt eine andere Einrichtung hat, besteht aus einem leichten, aus Lannenholz hergestellten Rahmen, welcher mit gehärtetem Filz überzogen ist. Jedes dieser Zelte kann in wenigen Minuten aufgestellt und wieder abgebrochen werden. Die Vortheile der Filzzelte sind: Widerstand gegen die Feuchtigkeit, gleichmäßige Temperatur im Innern, Wegfall der Bettställe und senkrechte Wände, welche dem Soldaten gestatten, sich ungehindert zu bewegen. Ein für zwölf Kränke bestimmtes Hospitalzelt, das eine Länge von 10,8 Metern und eine Breite von 5 Metern hat, und das in zwei Zimmer zu sechs Betten, ein Krankenwärterzimmer, eine Küche und ein Kabinett getheilt ist, kostet 3750 Franken. Daselbe Zelt mit Wintereinrichtung und mit drei Defen, in welchem Falle es um 1,25 Meter länger ist, kostet 4125 Franken. Wohnzelte für zwölf bis vierzehn Mann oder für zwei Offiziere kosten 500 Franken u. s. w. Man glaubt in Paris, daß diese Filzzelte einer größeren Erprobung bei den Truppen in Kabylen und Tunisien unterzogen werden dürften.

— (Taschentuch als Instruktionsmittel.) Vor einiger Zeit hat ein schweizerischer Fabrikant, G. Weinstain in Zürich (Kanton Zürich), ein Taschentuch drucken lassen, welches die Bestandtheile des Betterlit-Rippelegewehres nebst ihrer Beschreibung gibt. Ein ähnliches Taschentuch wird dem französischen Soldaten verabfolgt. Dieses soll nicht nur der Reinlichkeit, sondern auch dem Unterricht dienen. Es ist aus Katun hergestellt und bunt bedruckt. Aus dem rothen Grunde erhebt sich in der Mitte das Kreuz der Ehrenlegion heraus mit der Unterschrift: Honneur et patrie. Um diesen Mittelpunkt gruppieren sich in Medaillenform die Offiziere aller Grade, vom Unterleutenant bis zum Kommandanten eines Armeekorps. Durch die klare Abbildung der verschiedenen Uniformen werden den französischen Soldaten die Unterschiede der Abzeichen klar gemacht. Ferner sind auf dem Schnupftuch des Infanteristen Gewehr und Patronen abgebildet, mit Angabe über Gewicht, Einrichtung des Zielfirs, Beschaffenheit des Mechanismus u. s. w. Die Bordüre des Luches zeigt die Nationalfarben und in den Ecken die in dem Heere gebräuchlichen Medaillen. In die Bordüre hineingedruckt sind allgemeine gesundheitliche Ratschläge und besondere Vorschriften für den Marsch und den Feldzug. Hier einige der Marschanweisungen: „Die Krawatte lose tragen. Tag und Nacht die Flanellbinde um den Leib, um der Diarröhö vorzubeugen. Den Durst mit kleinen Dosen Wein, Kaffee oder einer Mischung von Wasser und Essig oder Branntwein löschen. Wasser nicht zu kalt und hastig trinken. Ein Stück Brod und Kaffee vor dem Abmarsch nehmen. Schnaps thut mehr Übel als Gutes. Im Quartier Gesicht, Hände und wenn möglich den ganzen Körper waschen. Die Füße waschen und dann mit Seife oder Branntwein einreiben, dann soll man sich die Suppe kochen, und zwar gleich, selbst wenn man sich ganz ermüdet fühlt.“ Ein solches Taschentuch kann bessere Dienste leisten, als die Angaben über die Militärorganisation, welche unser Dienstbüchlein in ziemlich überflüssiger Weise enthält.